

## **§ 56 Klassenpflegschaft**

*(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über*

- 1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);*
- 2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);*
- 3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;*
- 4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;*
- 5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;*
- 6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. Ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;*
- 7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;*
- 8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.*

*Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.(Erl. 1)*

*(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.(Erl. 2)*

*(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse.(Erl. 3) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.(Erl. 4)*

*(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.(Erl. 5)*

*(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.(Erl. 6)*

*(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.(Erl. 7)*

## Erläuterungen:

### 1 Aufgaben

Die **Klassenpflegschaft**, wie der **Elternabend** offiziell genannt wird, dient der **Aussprache über die klasseninterne Lernsituation**. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunde und Elternsprechtag da (vgl. § 3 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung). Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schüler derart auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, dass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar angesprochen werden können.

Der gesetzlich beschriebene Aufgabenkatalog ist, wie in dem Wort "insbesondere" zum Ausdruck kommt, nicht abschließend. Die meisten der hierin beschriebenen Themen stehen in der Klassenpflegschaft nur zur

Aussprache, nicht zur Entscheidung auf der Tagesordnung. Das ist bei den pädagogisch-didaktischen Fragen (Studentafel, Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben, Lernmittel) schon deswegen nicht möglich, weil hierzu klassenübergreifende Entscheidungen notwendig sind. Hinzu kommt, dass diese Fragen im Hinblick auf den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) entweder landesweit vorgegeben sind oder in das pädagogische Ermessen der Lehrerkonferenzen oder des einzelnen Lehrers fallen.

Für die kostenträchtigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen, insbesondere **Schullandheimaufenthalte** (vgl. Absatz 1 Nr. 6) muss aber die Zustimmung der Eltern Voraussetzung sein. Hier muss der allgemeine Grundsatz gelten: Wer zahlt, soll auch mitbestimmen. Die Teilnahme am Schullandheimaufenthalt ist von Rechts wegen ohnehin freiwillig, gehört also nicht zur Schulpflicht.

Das Informationsrecht der Klassenpflegschaft beinhaltet nicht das Recht der Elterngruppe oder einzelner Eltern, den Unterricht der Klasse zu besuchen. Solche **Unterrichtsbesuche** würden nämlich die Rechte der Schüler der Klasse und ihrer Eltern berühren und müssten daher zumindest gesetzlich geregelt werden. Ausnahmen werden in den Sonderschulen gemacht, die den Eltern eine anschauliche Vorstellung von der Art ihrer pädagogischen Arbeit vermitteln wollen. So ist es im Bildungsplan der Förderschule ausdrücklich vermerkt, dass zur aktiven Mitarbeit der Eltern Einblicke in den Unterricht gehören. Wenn Eltern hierdurch die besondere Arbeitsweise der Sonderschule kennenlernen wollen, wird die Schule davon ausgehen können, dass die Eltern der anderen Schüler aus der Klasse damit einverstanden sind. Die anderen Schularten veranstalten bisweilen einen "Tag der offenen Tür" oder "offene Stunden", um den Eltern eine konkrete Anschauung ihrer Arbeit zu vermitteln. Daneben ist es möglich, dass die Eltern bei außerunterrichtlichen, aber auch bei unterrichtlichen Veranstaltungen Hilfsfunktionen übernehmen, etwa als weitere Aufsicht beim Schwimmen oder im Rahmen eines Bastel-Vormittages in der Grundschule.

## 2 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Klassenpflegschaft und Lehrern über allgemeine Fragen ist es möglich, die Schulkonferenz anzurufen, die nach § 47 Abs. 1 SchG die Aufgabe hat, zwischen den Gruppen: Eltern, Lehrern und Schülern zu vermitteln. Für Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel ist dies gemäß Absatz 2 auf Wunsch der Klassenpflegschaft ausdrücklich vorgesehen.

## 3 Mitglieder

Die Klassenpflegschaft besteht aus den **Eltern der Schüler** und den Lehrern der Klasse. Auf Wunsch der Eltern müssen die Lehrer daher der Klassenpflegschaft zur Aussprache zur Verfügung stehen. Zum Elternbegriff wird auf § 55 Erl. 1 verwiesen. Danach gehören **Stiefväter, Stiefmütter** (die das Kind nicht adoptiert haben), nichtsorgeberechtigte Väter nichtehelicher Kinder oder die geschiedenen nichtsorgeberechtigten Ehegatten eines Sorgeberechtigten nicht zu den Eltern. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sie an Pflegschaftssitzungen teilnehmen. Dies ist unproblematisch, solange ihre Teilnahme nicht zum Konflikt führt, insbesondere solange der/die Sorgeberechtigte nicht widerspricht. Bei einem Widerspruch des/der Sorgeberechtigten kann die Teilnahme solcher nichtsorgeberechtigten Personen nicht ermöglicht werden. Bei den Wahlen der Elternvertreter muss darauf geachtet werden, dass der Nichtsorgeberechtigte nicht mitstimmt, da dies ein Verfahrensfehler wäre, der die Wahlen anfechtbar machen würde (§ 20 Elternbeiratsverordnung); würde er zum Elternvertreter gewählt, wäre die Wahl mangels Wählbarkeit von vornherein ungültig.

Der Klassenpflegschaft gehören alle Eltern der Schüler einer Klasse an, sie ist damit Teil der "Basis" der schulischen Gemeinschaft. Sie ist im Gegensatz zum Elternbeirat kein schulisches Organ und hat keine Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen auf der Ebene der Schule.

## 4 Klassensprecher

Bei "geeigneten" Tagesordnungspunkten lädt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Klassenlehrer (siehe § 8 Elternbeiratsverordnung) den Klassensprecher und dessen Stellvertreter ein. Dabei ist es ausdrücklich vorgesehen, dass die Schülervertreter die Sitzung verlassen müssen, wenn sich der Tagesordnungspunkt doch als ungeeignet erweist. Ob der jeweilige Tagesordnungspunkt während der Sitzung in eine solche Kategorie einzuordnen ist, kann nur auf Antrag eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Klassenpflegschaft festgestellt werden. Ein solcher Beschluss ist dann für den Vorsitzenden bindend, da es grundsätzlich zur Autonomie eines jeden Gremiums gehört, in Zweifelsfällen über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern selbst zu bestimmen.

## 5 Vorsitz

Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der **Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer**. Durch diese Verknüpfung von Eltern- und Lehrerschaft, die in ähnlicher, allerdings umgekehrter Weise auch für die Schulkonferenz vorgesehen ist (§ 47 Abs. 9

SchG), wird die Erziehungsgemeinschaft von Elternhaus und Schule (§ 55 Abs. 1 SchG) betont. Die Einladung wird mit dem Klassenlehrer abgestimmt (§ 8 Elternbeiratsverordnung).

Es ist der Klassenelternvertreter, nicht der Klassenlehrer oder der Schulleiter, welcher die Einladung unterschreibt und die Sitzung leitet. Bei neugebildeten Klassen hat der Elternbeiratsvorsitzende die Möglichkeit, zur Sitzung einzuladen (§ 17 Elternbeiratsverordnung). Die Praxis entspricht nicht immer diesen Vorgaben. Wie in der hohen Diplomatie, so handelt es sich aber auch hier nicht um rein formale Fragen; vielmehr betont das Gesetz mit der ausdrücklichen Zuweisung des Vorsitzes an die Eltern den besonderen Stellenwert, den es der Elternarbeit beimisst. Auch wenn der gewählte Elternvertreter einlädt, kann die an vielen Schulen sinnvolle Tradition beibehalten werden, dass die Pflugschaftssitzungen einzelner Klassen zum gleichen Termin stattfinden, um eine Terminhäufung aufseiten der Lehrer zu vermeiden.

Verhinderungsstellvertreter des Klassenpflugschaftsvorsitzenden ist der Klassenlehrer, nicht der gewählte Elternstellvertreter. Letzterer ist vor allem ein Ansprechpartner des Vorsitzenden, der sich auf diese Weise beraten kann und eine Hilfe bei der Organisation von Veranstaltungen der Klasse mit Eltern und Lehrern hat. Die formalrechtliche Stellung des zweiten Elternvertreters der Klassenpflugschaft ist aber schwach und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Mitgliedschaft im Elternbeirat (§ 57 Abs.3 SchG) und auf die Teilnahme an der Klassenkonferenz nach Maßgabe von Absatz 6. Im praktischen Schulleben üben die Klassenelternvertreter ihr Amt aber meist partnerschaftlich aus, sodass die rechtlichen Unterschiede wenig spürbar werden.

## 6 Sitzungen

Das Gesetz schreibt mindestens **eine Sitzung pro Schulhalbjahr** vor und betont damit die Bedeutung der Elternarbeit in den öffentlichen Schulen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Klassenpflugschaft besondere Informationsveranstaltungen vorgesehen, wobei Klassenpflugschaften von Parallelklassen zusammengefasst werden können:

- Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 ist über Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten zu unterrichten und zu beraten (siehe Abschnitt 2 Nr. 1 der VwV zum Aufnahmeverfahren). In dieser Verwaltungsvorschrift wird auch auf die besondere Bedeutung des Kontaktes zwischen Schule und Elternhaus in den Klassenstufen 4 bis 6 hingewiesen.
- Auch die Information der Eltern über die Geschlechtererziehung ist im Rahmen der Klassenpflugschaft vorgesehen, und zwar in den Klassenstufen 5 von Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie in der Klassenstufe 9 der Hauptschule und Realschule, sowie in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums.

Für die Sitzungen gelten §§ 5 bis 9 Elternbeiratsverordnung.

## 7 Initiativrecht

Die Elterngruppe in der Klassenpflugschaft besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse. Sie kann gemäß Absatz 6 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beschlussfassung vorlegen, soweit die Zuständigkeit der Klassenpflugschaft betroffen ist. An der Beratung, nicht jedoch an der Beschlussfassung wirken die beiden gewählten Elternvertreter mit. Die El-

tern können daher auch in didaktisch-pädagogischen Fragen die Initiative ergreifen und Themen vorantreiben.



(© **Wolters Kluwer Deutschland**) aus: Lambert, Müller, Sutor, Das Schulrecht in Baden-Württemberg, Verlag Linkluchterhand.